

wiesen und vorgetragen wird. Für die Entscheidung der Frage, ob Entwertungskonto oder Verlustvortrag, sind also lediglich handelsrechtliche, insbesondere kreditpolitische Erwägungen maßgebend.

## V.

Abzugsfähige Ausgaben (Werbungskosten) sind alle Ausgaben, die im Betriebe verursacht worden sind. Der Reichsfinanzhof hat in einer umfangreichen Rechtsprechung eine Menge derartige abzugsfähige Ausgaben behandelt, ohne daß hierauf im einzelnen eingegangen werden kann. Für die Propaganda der Zeitschriftenverleger gegenüber den Inserenten ist bemerkenswert, daß Reklamekosten als Werbungskosten abzugsfähig sind. Soll sich dagegen eine Reklame auf mehrere Jahre erstrecken, so müssen die Ausgaben dafür auf mehrere Jahre verteilt, also zunächst aktiviert werden (R.F.H. 20. III. 1930). Rückstellungen für künftige Hausausbesserungen sind dann zulässig, wenn die Notwendigkeit von künftigen erheblichen Aufwendungen zur Instandsetzung den Wert des Unternehmens bzw. des Grundstücks am Bilanzstichtag mindert. Ebenso sind Rückstellungen für Garantieverpflichtungen oder wegen zukünftiger Prozeßverluste dann abzugsfähig, wenn am Bilanzstichtage mit der Inanspruchnahme bzw. dem Prozeßverlust gerechnet werden muß.

Von besonderer Bedeutung sind regelmäßig die Abjreibungen auf Außenstände (Deltredere-Abschreibungen). Nach der neueren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes soll grundsätzlich die Beurteilung durch den Steuerpflichtigen maßgebend sein, es sei denn, daß die Schätzung des Steuerpflichtigen den Grundsätzen des sorgfältigen Kaufmanns offenbar widerspricht. Selbstverständlich dürfen die Deltredereabschreibungen nicht willkürlich hoch bemessen werden. Praktisch empfiehlt es sich, bei Streitigkeiten mit den Steuerbehörden durch den Börsenverein begutachten zu lassen, daß die vorgenommene Deltredereabschreibung bei Anwendung ordentlicher kaufmännischer Bilanzierungsgrundsätze gerechtfertigt ist. Im übrigen ist darauf zu achten, daß bei zu hohen Deltredereabschreibungen in den nächsten Jahren bei günstigen Zahlungseingängen ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht, sodaß sich hier — wie auch in allen Bewertungsfällen — stets die Begehung eines gesunden Mittelweges empfiehlt.

Ein Anstellungsverhältnis der Ehefrau im Betriebe des Ehemannes läßt der Reichsfinanzhof im Gegensatz zu dem Preussischen Oberverwaltungsgericht bezüglich der preussischen Gewerbesteuer nicht zu. Ebenso kann umgekehrt nach Ansicht des Reichsfinanzhofes die Anstellung des Ehemannes im Betriebe der Ehefrau nicht anerkannt werden. Anders liegt es dagegen bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, selbst dann, wenn sämtliche Anteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigt sind. Gehaltszahlungen an im Geschäft mittätige volljährige Kinder sind regelmäßig abzugsfähig; doch müssen dann auch Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Vielfach sind in den letzten Jahren aus Steuerersparnisgründen Familiengesellschaften eingegangen worden, um dadurch den Reingewinn des Einzelkaufmanns zu zerlegen und auf niedrigere Steuerstufen zu kommen. Der Reichsfinanzhof verlangt hierbei in erster Linie, daß die betreffenden Familienangehörigen, wenn sie als Mitinhaber des Geschäftes gelten sollen, an den Vermögenswerten des Unternehmens beteiligt sind. Bloße Gewinnbeteiligungen ohne Beteiligung an der Substanz sind also steuerrechtlich nicht ausreichend.

Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig, selbst dann nicht, wenn eine besondere privatrechtliche Verpflichtung eingegangen worden ist. Nur soweit eine solche gesetzliche Unterhaltspflicht nicht besteht, können auf Grund bindender rechtlicher Verpflichtungen gezahlte Unterhaltsrenten abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind die persönlichen Steuern, insbesondere Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuern, auch nicht die 5prozentigen Zuschläge zur Einkommensteuer 1930 und die Sonderzuschläge der Ledigen, ebenso nicht die Bürgersteuer

und die Krifensteuer. Abzugsfähig sind dagegen alle mit dem Gewerbebetrieb im Zusammenhang stehenden Steuern, wie vor allem die Gewerbe- und Grundsteuern, Aufbringung der Industriebelastung, Handelskammerbeiträge u. dgl., ebenso auch die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder.

Erwähnung bedarf noch die durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 geschaffene Möglichkeit zur Bildung steuerbegünstigter Rücklagen aus Einkommen, das im Betriebe stehenbleibt. Durch diese Vorschriften soll eine Gleichstellung der Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit den juristischen Personen erfolgen, die schon bisher ihre Gewinne mit einem Steuersatz von 20 Prozent thesaurieren konnten. Das Recht zur Bildung steuerbegünstigter Rücklagen haben gemäß § 58 a EStG. nur unbeschränkt steuerpflichtige Gewerbetreibende, die für einen inländischen Betrieb Bücher führen. Es empfiehlt sich, die Zulassung der Rücklagen bei Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt zu beantragen. Die steuerbegünstigte Rücklage kann nur aus im Betriebe belassenem Einkommen, nicht etwa aus Entnahmen erfolgen. Die jährlich steuerbegünstigte Rücklage darf 25 Proz. des steuerlich festgesetzten Jahresgewinns sowie 40 Proz. des Betriebsvermögens am Schluß des Steuerabschnitts nicht übersteigen. Für die Rücklage gilt ein ermäßigter Steuersatz von 20 Prozent. Wird später jedoch die Rücklage ganz oder teilweise wieder aufgelöst, indem der Steuerpflichtige Entnahmen über den steuerlichen Jahresgewinn hinaus macht, so sind diese Entnahmen aus der Rücklage auf diese zu berechnen und nachzuersteuern. Diese Nachversteuerung beträgt für Entnahmen bis 30 000 Mark 10 bis 15 Prozent, für Entnahmen über 30 000 Mark 15 bis 20 Prozent. Als nachsteuerpflichtige Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebes oder von Beteiligungen daran sowie die Darlehensgewährung an den oder die Betriebsinhaber.

Bei Körperschaften gilt nach Urteil des Reichsfinanzhofes vom 27. März 1931 die Besonderheit, daß der vortragsfähige Verlust um die zu Lasten dieses Steuerabschnitts gezahlten Personalsteuern zu kürzen ist. Außerdem sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die nach § 15 Ziffer 3 EStG. gegebene Möglichkeit, den zur Beseitigung einer das Grund- oder Stammkapital angreifenden Unterbilanz verwendeten Gewinn steuerfrei zu behandeln, letztmalig bei der diesjährigen Körperschaftsteuererklärung besteht.

## VI.

Für die Bewertung des Warenlagers sei zunächst verwiesen auf die vom Steuerausschuß des Börsenvereins aufgestellten und zuletzt im Börsenblatt Nr. 174 vom 20. Juli 1931 abgedruckten Richtlinien für die Lagerbewertung in den einzelnen Sparten des Buchhandels. Ferner muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß auf Grund der durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 erzwungenen Preissenkung auch die Lager des Buchhandels eine Entwertung von mindestens 10 Prozent ohne Rücksicht auf alle übrigen Umstände erfahren haben. Man wird deshalb ohne weiteres eine generelle Abschreibung von mindestens 10 Prozent auf die vorhandenen Lagerwerte unbeschadet etwaiger aus mangelndem Absatz zu begründender Abschreibungsnotwendigkeiten lediglich infolge der eingetretenen Preissenkung herleiten können. Bei bestimmten Literaturgruppen läßt sich sogar auf Grund der im Börsenblatt veröffentlichten neuen Preise vielfach eine noch höhere Preissenkung und damit Lagerentwertung durch die von den Verlegern festgesetzten neuen Preise feststellen. Allerdings bezieht sich dies alles nur auf die Lagerware, die bereits vor dem 1. Juli 1931 vorhanden war.

Grundsätzlich ist zur Frage der Lagerbewertung noch zu bemerken, daß der Steuerpflichtige die Wahl hat zwischen der Ansetzung des Herstellungs- oder Anschaffungspreises oder des niedrigeren gemeinen Wertes. Als gemeiner Wert gilt der Preis, der bei einer Veräußerung des Gesamtbetriebs unter der Annahme seiner Fortführung für die betreffende Lagerware erzielt werden würde. Es muß demnach eine Bemessung des Wertes als sog. Teilwertes unter dem Gesichtspunkt des Gesamtwertes des Betriebs erfolgen.